



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr Eckhard Uhlenberg MdL
Platz des Landtags
40221 Düsseldorf

Johannes Remmel MdL

15.06.2011

Seite 1

Aktenzeichen
IV-7-001 027 0743
bei Antwort bitte angeben

Herr Fragemann
Telefon 0211 4566-660
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mkulnv.nrw.de

**Kleine Anfrage 743 des Abgeordneten Dr. Gerd Hachen, CDU:
"Dichtheitsprüfung auch für Häuser im Rheinischen Revier, die für
die Allgemeinheit abgerissen werden?"; Drucksache 15/1881**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage im
Einvernehmen mit der Ministerpräsidentin und dem Ministerium für In-
neres und Kommunales wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung:

Im Bereich der Braunkohletagebaue werden zahlreiche Ortslagen kurz-
oder mittelfristig umzusiedeln sein. Die Stadt Erkelenz hat auf diesen
Sachverhalt hingewiesen und um eine Ausnahmeregelung von der
Pflicht zur Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen im Bereich
des Braunkohletagebaus Garzweiler II gebeten.

Die Landesregierung teilt die Auffassung der Stadt Erkelenz, dass eine
Umsetzung der gesetzlichen Anforderung zur Dichtheitsprüfung in den
Fällen, in denen nur von einer geringen Restbetriebszeit der Abwasser-
leitungen auszugehen ist, nur mit einem geringen Nutzen für den Ge-
wässerschutz verbunden wäre. Deshalb hat die Landesregierung ange-
regt, dass die Stadt die Grundstückseigentümer, die bis zum 31. De-
zember 2025 umzusiedeln sein werden, in geeigneter Form darauf

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister



hinweist, dass sie für diese den Vollzug des § 61a Abs. 3 Landeswassergesetz (LWG) aussetzen und insbesondere eine Vorlage der Prüfbescheinigung nicht verlangen wird.

Seite 2

Die Stadt Erkelenz hat das genannte Schreiben unter http://www.erkelenz.de/de/stadtverwaltung/Tiefbauamt_131108/Dichtigkeitspruefung_Antwortschreiben.pdf ins Internet eingestellt.

1. Wird die Landesregierung im Zuge einer Ausnahmeregelung auf die Verpflichtung zur Überprüfung der Dichtigkeit von privaten Hausanschlüssen in allen Umsiedlungsstandorten des rheinischen Braunkohlereviere verzichten?

Der § 61a LWG sieht als grundsätzliche Frist für die Durchführung der Dichtheitsprüfung den 31. Dezember 2015 vor. Der § 61a Abs. 5 LWG eröffnet den Gemeinden jedoch die Möglichkeit, unter gewissen Voraussetzungen in einer Satzung abweichende Fristen festzulegen.

Eine Grundlage für eine weitergehende Ausnahme sieht das Landeswassergesetz nicht vor.

Nach Auffassung der Landesregierung ist die besondere Problemlage der von den Braunkohletagebauen betroffenen Ortslagen im Gesetzgebungsverfahren nicht bedacht worden. Deshalb hält es die Landesregierung für vertretbar, im Rahmen des Vollzugs der gesetzlichen Anforderungen angemessen zu reagieren. Das ist mit dem genannten an die Stadt Erkelenz gerichteten Schreiben geschehen.

Der überwiegende Teil der betroffenen Ortslagen liegt im Stadtgebiet Erkelenz. Im Übrigen bestehen nur in zwei weiteren Städten und Gemeinden vergleichbare Problemlagen. Aus Sicht der Landesregierung kann das Problem hier in gleicher Weise behandelt werden.



2. Wenn ja – wann ist mit einer solchen Ausnahmeregelung zu rechnen?

Seite 3

Siehe Antwort zu Frage 1. Die Gemeinde Merzenich hat um eine Regelung für die Ortslage Morschenich gebeten. Diese Bitte wird zurzeit geprüft.

3. Welche umzusiedelnden Orte des gesamten Reviers sind von einer solchen Regelung betroffen?

Im Zusammenhang mit dem Tagebau Garzweiler II wird nach derzeitigem Sachstand allein das Stadtgebiet Erkelenz mit den Ortslagen Keyenberg, Kuckum mit Kuckumer Mühle, Unterwestrich, Oberwestrich mit Westricher Mühle, Berverath, Holzweiler, Eggeratherhof und Roitzerhof von Umsiedlungen bis Ende 2025 betroffen sein. Im Bereich des Tagebaus Hambach gilt das im Stadtgebiet Kerpen für die Ortslage Manheim und im Gemeindegebiet Merzenich für die Ortslage Morschenich.

4. Welche konkreten Vorgaben wird diese Regelung enthalten?

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung und Antwort zu Frage 1.

5. Die Stadt Erkelenz weist im Zusammenhang mit der Vollzugsproblematik nach erfolgter Prüfung darauf hin, dass hierfür der Kreis Heinsberg oder die Bezirksregierung Köln; nicht aber die Stadt Erkelenz zuständig sei.

Teilt die Landesregierung diese Auffassung?

Die Zuständigkeit der Gemeinde, die privaten Grundstückseigentümer zur Erfüllung ihrer Pflicht zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen



anzuhalten, ergibt sich aus § 61a Abs. 3 bis 6 LWG. Nach § 61a Abs. 3 LWG ist die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Sofern die Gemeinde gemäß Absatz 5 abweichende Zeiträume festgelegt hat, ist sie für den Vollzug dieser satzungsrechtlichen Regelungen zuständig.

Seite 4

Die Zuständigkeit der Gemeinde ergibt sich auch aus dem Zusammenhang mit der Regelung des § 53 Abs. 1c LWG, nach der der Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt, dieses der Gemeinde (gegebenenfalls einer Anstalt des öffentlichen Rechts oder einer andere öffentlich-rechtliche Körperschaften) zu überlassen hat. Die Dichtheitsprüfung ist auch eine Prüfung, ob der betreffende Grundstückseigentümer der sich aus § 53 Abs. 1c LWG ergebenden Pflicht nachgekommen ist.

Wird mit der Dichtheitsprüfung ein sanierungsbedürftiger Schaden festgestellt, so kann die Gemeinde ihre Anordnung zur Sanierung auf ihre Anstaltsgewalt für die von ihr betriebene öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung stützen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Remmel